

Hochschule Anhalt (FH)

INSTITUTSORDNUNG

(Verwaltungs- und Benutzungsordnung)

des

INSTITUTS FÜR GEOINFORMATION UND VERMESSUNG

des

Fachbereichs Architektur, Facility Management
und Geoinformation
der Hochschule Anhalt (FH)

vom 22.03.2006

§ 1 Rechtsstatus, Zweck und Aufgaben

(1) Das Institut für Geoinformation und Vermessung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Es dient den Mitgliedern zur Durchführung von Lehre und Forschung in den Fachgebieten Geoinformation und Vermessung. Dies beinhaltet die Grundlagen, Vertriebs- und Anwendungsgebiete insbesondere auf den Gebieten der Geodatenerfassung, der Mess- und Auswertetechnik, der Ingenieurvermessung und der Satellitengeodäsie, der Sensorik, der Fernerkundung und der Photogrammetrie, des Flächenmanagements, der Bodenordnung und des Liegenschaftsrechts sowie der digitalen Bildverarbeitung, des Geodatenmanagements und der Geoinformationssysteme.

(3) Ziel und Aufgabe des Institutes im Bereich der Lehre ist insbesondere die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebotes in den Studiengängen Vermessungswesen und Geoinformatik.

(4) Ziel und Aufgabe des Institutes für Geoinformation und Vermessung auf dem Gebiet der angewandten Forschung ist, die Forschungsaktivitäten seiner Mitglieder in den Fachgebieten Vermessung und Geoinformatik aktiv zu bündeln und zu fördern und somit potentiellen Forschungspartnern in

Wissenschaft und Praxis komplexe Forschungs- und Entwicklungskapazität auf hohem Niveau anbieten zu können.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Institutes sind die Professoren und Professorinnen, die ständig und überwiegend Aufgaben im Sinne des § 1 dieser Ordnung wahrnehmen sowie die ihnen und dem Institut zugewiesenen wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und wissenschaftlich/technischen Hilfskräfte.

(2) Angehörige des Institutes sind die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die ehemals Aufgaben nach § 1 wahrgenommen haben, Honorarprofessoren und –professorinnen, Lehrbeauftragte sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(3) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit nach Absatz 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit.

§ 3 Leitung

(1) Das Institut für Geoinformation und Vermessung wird durch einen kollegialen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern, die hauptberuflich als Professoren und Professorinnen am Institut tätig sind. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA gehört durch Wahl in der Statusgruppe dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an. Für die Durchführung der Vorstandswahl ist der Dekan bzw. die Dekanin zuständig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Direktor oder eine Direktorin und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin für die Dauer von 4 Jahren. Die Amtszeit beginnt am 1. April 2006. Der Direktor oder die Direktorin muss Professor oder Professorin des Institutes sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Der vom Vorstand gewählte Direktor bzw. die gewählte Direktorin wird vom Fachbereichsrat bestätigt und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule Anhalt (FH) bestellt.

(3) Der Vorstand legt das Forschungs- und Entwicklungsprogramm fest und entscheidet darüber ebenso wie über die Verwendung der dem Institut vom Fachbereich zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch des Dekans oder der Dekanin ergebnislos verlaufen ist.

(5) Das nähere Verfahren bei der Beschlussfassung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Hochschulverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeit des Fachbe-

reichsrates trägt der Direktor bzw. die Direktorin des Institutes die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

(3) Zu seinen bzw. ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- (a) Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Institutes und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der dem Institut zugewiesenen Sachmittel und Einrichtungen;
- (b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter, der wissenschaftlich/technischen Hilfskräfte, der Doktoranden und hauptberuflich tätigen Personen nach § 2 Absatz 1;
- (c) Vorschläge zur Aktualisierung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms;
- (d) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes (mind. einmal im Semester) und bei Bedarf Einberufung der Versammlung aller Mitglieder und Angehörigen, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.
- (e) Regelmäßige (jährliche) schriftliche und mündliche Information des Fachbereichsrates über die Arbeit des Institutes.

(4) Die kollegiale Leitung des Institutes kann die Einzelheiten durch Beschluss festlegen.

§ 5 Nutzung des Institutes

(1) Die Leistungen (Einrichtungen, Geräte) des Institutes stehen grundsätzlich allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen von Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin.

(2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können im Einvernehmen mit dem Direktor bzw. der Direktorin die Leistungen des Institutes nutzen. Die Koordinierung und Entscheidung erfolgt durch den Direktor oder die Direktorin in Abstimmung mit den jeweils fachlich zuständigen Professoren und Professorinnen.

(3) Nichtangehörige der Hochschule Anhalt (FH) benötigen im Einzelfall die Genehmigung des Direktors bzw. der Direktorin für eine Nutzung der Einrichtungen des Institutes.

(4) Das Institut sichert ab, dass Nichtmitglieder des Institutes vor Benutzung der Geräte in deren Handhabung eingewiesen werden.

§ 6 Geräte

Die Geräte des Institutes sind auf der Grundlage der Inventarisierungsrichtlinie gesondert zu inventarisieren.

§ 7 Haushalt

(1) Die dem Institut aus Haushaltsmitteln des Fachbereichs zur Bewirtschaftungsbefugnis zugeteilten finanziellen Mittel werden über eine eigene Kostenstelle abgerechnet.

(2) Die für die Funktionsfähigkeit des Institutes erforderlichen Personalstellen, Räume und Sachmittel werden von dem Dekan oder der Dekanin unter Berücksichtigung der Ziele des Hochschulentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den, bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung zu erbringenden Leistungen. Die Grundsätze der Verteilung orientieren sich an den Haushaltsverteilungskriterien des Senates und werden vom Dekan oder der Dekanin im Benehmen mit dem Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Direktor oder der Direktorin jährlich festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Präsidenten oder der Präsidentin mitgeteilt.

(3) Der Direktor oder die Direktorin trägt nach § 4 Absatz 2 und 3 die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Institutes.

(4) Eingeworbene Mittel aus:

- Zuwendungen der EU, des Bundes und des Landes,
- Vergütungen für Dienstleistungen und Produkte des Institutes,
- Forschungsaufträgen und
- Spenden,

verbleiben in der Bewirtschaftungsbefugnis des Institutes.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Gründung, Teilung, grundsätzliche Änderungen und Auflösung des Institutes für Geoinformation und Vermessung bedürfen der Anhörung des Fachbereichsrates und der Zustimmung des Senates.

(2) Das Institut beschließt eine Geschäftsordnung, die im Besonderen die Aufgabenverteilung und entsprechende Verantwortlichkeiten regelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft, sie ist dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 79 Abs. 2 HSG LSA anzuzeigen.

Dessau, Köthen, den 22.03.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek; Präsident der HSA

Prof. Johannes Kister, Dekan FB AFG

Prof. Dr. Heinz Runne, Direktor des Institutes